VERORDNUNG

852-1/2006/He

Gebührenverordnung - Abfallwirtschaft

GR-Beschl.v. 20.12.2006

Hebenstreit

e-mail: gerhard.hebenstreit@ktn.gde.at

20.12.2006

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde HÜTTENBERG vom 20.Dezember 2006, Zahl 852-1/2006/He mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden. Gemäß § 89 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBI. Nr. 34/1994, in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 89/1996, 14/1999, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 27.Mai 2004, Zahl 852-1/2004/He., wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Anzahl der Wohneinheiten bzw. Betriebe (Büro, Praxis) in einem Objekt.

Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr: a) im Abholbereich..... Euro 27,50 je Wohneinheit bzw. Betrieb (Büro, Praxis); b) im Sonderbereich..... Euro 27,50 je Wohneinheit bzw. Betrieb (Büro, Pra-(5) Die Benützungsgebühr ergibt sich:

. 400 | 184"||| 1 "||

im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je 120	I Mulibehalter	Euro	5,10
je 240	l Müllbehälter	Euro	9,23
je 1.100 l Müllbehälter		Euro	43,04

im Sonderbereich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes Euro 3,19 mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke.

(6) Für die Entsorgung von Sperrmüll wird eine Benützungsgebühr je Haushalt eingehoben. Diese Benützungsgebühr beträgt jährlich Euro 15,95

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfall- gebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und für den Sonderbereich ist vierteljährlich mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Sperrmüll ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.
- (3) Die Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde HÜTTENBERG vom 27.Mai 2004, Zahl 852-1/2004/He., außer Kraft.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister:

Rudolf SCHRATTER

Angeschlagen am: 21.12.2006

Abgenommen am: 04.01.2007